

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Stück, 20.07.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 20. Juli 1935.) 29. Stück.

Inhalt:

- Nr. 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1935, betreffend Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Februar 1895 über den Handel mit Giften.
- Nr. 63. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 18. Juli 1935 zur Änderung der Eberförordnung für den Landesteil Oldenburg vom 12. November 1934.
-

Nr. 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Februar 1895 über den Handel mit Giften.

Oldenburg, den 13. Juli 1935.

Auf Grund von Abschnitt II Kap. 1 Teil 2 des Vereinfachungsgesetzes wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Februar 1895, betreffend den Handel mit Giften — D. G. Bl. Seite 627 ff. — in der Fassung der Ministerial-Bekanntmachungen vom 16. Januar 1926, 2. Juli 1927, 27. Januar 1931 und 28. Februar 1935 wie folgt geändert:

1. in Abt. 1 des Verzeichnisses der Gifte ist bei der Position „Phosphor...“ hinter dem Worte „Ungeziefer“ folgender Zusatz anzufügen:

„sowie Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink) und Zubereitungen mit Ausnahme solcher, die den Anforderungen an die Position „Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen“ „... der Abt. 3 entsprechen.“

2. In Abt. 3 ist zwischen „Phenacetin“ und „Pikrinsäure usw.“ einzusetzen:

„Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen, soweit diese in 100 Gewichtsteilen höchstens 7 Gewichtsteile Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten, dauerhaft gefärbt sind und in festen, geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift“ und mit einer Belehrung gemäß § 18 Abs. 1 versehen zur Abgabe an das Publikum gelangen.“

3. Der § 18 des Textes der Vorschriften über den Handel mit Giften erhält im 4. Absatz folgenden zweiten Satz:

„Ebenso darf sonstiges Giftgetreide, das zur Ungezieferverteilung verwendet werden soll, nur in dauerhaft dunkelrot gefärbtem Zustand feilgehalten oder abgegeben werden.“

4. Die Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Februar 1935 — D. G. Bl. Seite 55 — wird aufgehoben.

Oldenburg, den 13. Juli 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Nr. 63.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Änderung der Eberförordnung für den Landesteil Oldenburg vom 12. November 1934.

Oldenburg, den 18. Juli 1935.

Die Eberförordnung für den Landesteil Oldenburg vom 12. November 1934 — D. G. Bl. Seite 955 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1935 — D. G. Bl. Seite 160 — wird, wie folgt, geändert:

1.

Im Abs. 1 in der Fassung vom 8. Juli 1935 werden in der drittlezten Zeile die Worte „eigener und“ gestrichen.

2.

Der § 3 Abs. 2 erhält den folgenden Wortlaut:

„Jeder Körausschuß besteht aus dem Obmann, der in sämtlichen Unterbezirken die Körung zu leiten hat, dem Zuchtleiter des Oldenburger Schweinezuchtverbandes und ferner

- a) im Zuchtgebiet des deutschen weißen Edelschweines aus zwei Bauern als Achtmännern aus dem Unterbezirk, für den die Körung stattfindet,
- b) im Zuchtgebiet des deutschen veredelten Landschweines aus einem Bauern als Achtmann aus dem Unterbezirk, für den die Körung stattfindet.“

3.

Im § 3 Abs. 3 wird in der ersten Zeile das Wort „beiden“ gestrichen.

Oldenburg, den 18. Juli 1935.

Der Minister des Innern.

J. B.

Pauly.

